

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die erste Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende erste Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.04.2018 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.04.2018 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 wird ersatzlos gestrichen.

(2) Der § 3 wird zu § 2, dieser wird wie folgt neu gefasst:

a) in Absatz 1 Satz 1:

„Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrsatzung) sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.“

b) in Absatz 2 Satz 2:

„Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrsatzung) wird Kostenersatz verlangt.“

(3) Der § 4 wird zu § 3.

(4) Der § 5 wird zu § 4, dieser wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 6 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(7) Für Brandsicherheitswachen wird je Wachdienst zusätzlich zu den Personalkosten eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 26,00 Euro erhoben.“

(5) Der § 6 wird zu § 5.

(6) Der § 7 wird zu § 6.

(7) Das Kostenersatzverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) im Titel wird die Ziffer „5“ durch Ziffer „4“ ersetzt.

- b) unter 1. Personalkosten wird unter lit. a) der Betrag „12,00 Euro“ durch „22,00 Euro“ ersetzt.
- c) unter 1. Personalkosten wird unter lit. c) der Betrag 13,00 Euro“ durch „16,00 Euro“ ersetzt.
- d) Unter 3. Sonstiges wird unter lit. a) Satz 3 die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Wiesloch, den 31.03.2022

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.